

für die Ortsgemeinde Schweighausen

AZ: GB 3

22 DS 16/ 0045

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Schweighausen	öffentlich	29.04.2021

Widmung der Verkehrsanlage "Kirchstraße" für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)**Sachverhalt:**

Die Verkehrsanlage „Kirchstraße“ in Schweighausen zweigt von der Nassauer Straße (Ortsdurchfahrt der K 9) ab, dient der Erschließung verschiedener Anliegergrundstücke und verläuft bis zum Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges Flurstück 115 gegenüber dem Grundstück mit dem Anwesen Nr. 5. Dort beginnt dann ein in den Außenbereich führender Wirtschaftsweg, der später wiederum in die L 332 (Nassauer Straße) einmündet. Die Verkehrsanlage „Kirchstraße“ in dem oben beschriebenen Teilbereich liegt nicht im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, sondern bis zum Übergang in den Wirtschaftsweg innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde Schweighausen (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB -). In beiden Kreuzungsbereichen zur Nassauer Straße ist das Verkehrszeichen Nr. 250 StVO (Verbot für Fahrzeuge aller Art) mit den Zusatzzeichen „Anlieger frei“ bzw. „Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ aufgestellt.

Die Verkehrsanlage „Kirchstraße“ wird schon seit vielen Jahren tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt. Eine förmliche Widmung für den öffentlichen Verkehr, die den Anforderungen des Straßenrechts genügt, ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung jedoch nicht nachweisbar. Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im April 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen. Diese sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Die Tatsache, dass eine Straße schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine straßenrechtliche Widmung nicht aus. Diese tatsächliche öffentliche Nutzung führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt, auf den die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts Anwendung finden.

Hinsichtlich der Bedeutung einer straßenrechtlichen Widmung und den mit ihr verbundenen rechtlichen Folgen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage zur Widmung der Gartenstraße verwiesen.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Ortsgemeinderates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Kirchstraße entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Verkehrsanlage „Kirchstraße“ in Schweighausen (Parzelle Flur 1, Flurstück 112/2 teilweise –von der Einmündung Nassauer Straße (OD der K 9) bis zur Einmündung des Wirtschaftsweges Flurstück 115-) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) dem öffentlichen Verkehr mit nachfolgenden Einschränkungen für den Kraftfahrzeugverkehr gewidmet:

Nur für den Anliegerverkehr zum Erreichen der Anliegergrundstücke, Fahrzeuge zur Versorgung der Anliegergrundstücke und Fahrzeuge öffentlicher Einrichtungen (z.B. Unterhaltungs- und Reinigungsfahrzeuge, Krankenfahrzeuge und Feuerwehr).

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister